



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn Prof. Dr.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

per E-Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Berlin, 26.04.2021

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 06.04.2021

Sehr geehrter Herr Prof. [REDACTED]

auf Ihren über die Website <https://fragdenstaat.de/> gestellten Antrag auf Informationszugang nach § 1 IFG vom 06.04.2021 [#217581] ergeht folgender

B E S C H E I D

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Das IFG gewährt zwar keinen Anspruch auf Prüfung von Rechtsfragen; gleichwohl erteilen wir vorsorglich den vorliegenden Bescheid.

Auf Ihren Antrag teilen wir Ihnen im Wege der Auskunftserteilung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Var. 1 IFG mit, dass besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) nach § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO ausschließlich für im Gesamtverzeichnis der BRAK eingetragene Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sowie für die in § 31a Abs. 5 BRAO genannten Institutionen eingerichtet werden können. Die Einrichtung eines beA für andere Personen ist nicht möglich, da § 31a BRAO insoweit eine abschließende Regelung darstellt. Die Existenz eines beA für natürliche Personen ist an die bestehende Anwaltszulassung geknüpft (vgl. Henssler/Prütting, BRAO, § 31a Rn.11, 12). Erlischt die Zulassung, so muss das Postfach gelöscht werden. Postfachinhaber ist stets der in das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO eingetragene Rechtsanwalt (Weyland, BRAO, § 31a Rn. 6; Kleine-Cosack, BRAO, § 31a Rn. 9). Daraus folgt, dass für Personen, die nicht über eine Zulassung zur Anwaltschaft verfügen, kein beA eingerichtet werden kann (Henssler/Prütting, BRAO, § 31a Rn. 12). Auch in § 19 Abs. 1 RAVPV ist geregelt, dass das beA der elektronischen Kommunikation der in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg sowie der elektronischen Kommunikation der

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer untereinander dient. Weitere Personen, z.B. postulationsfähige Prozessvertreter nach § 138 Abs. 2 S. 1 Var. 2 StPO, sind darin nicht genannt.

Auch das Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 bestimmt in dessen Art. 7 im Wege der Schaffung des § 31a BRAO, dass beA-Postfächer für jeden eingetragenen Rechtsanwalt eingerichtet werden. Im Wege der in den Jahren 2017 und 2018 hinzugefügten Absätze des § 31a BRAO ermöglichte der Gesetzgeber dann die Schaffung von beA-Postfächern für die BRAK sowie die RAKn (Abs. 5) und führte außerdem die Pflicht zur Schaffung eines weiteren Postfachs für jede weitere Kanzlei eines eingetragenen Mitglieds einer RAK ein (Abs. 7). Daher ergibt auch eine historische Auslegung anhand der gesetzlichen Fortentwicklung des § 31a BRAO, dass die Einrichtung eines beA für andere als die in § 31a BRAO genannten Personen nicht möglich ist.

Die Postulationsfähigkeit von Hochschullehrern mit Befähigung zum Richteramt nach § 138 StPO Abs. 1 Var. 2 StPO steht dem Grundsatz, dass für eine Einrichtung eines beA die Anwaltszulassung erforderlich ist, nicht entgegen. Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt müssen nicht am ERV teilnehmen, so dass der BRAK nach dem eindeutigen Wortlaut des § 31a Abs. 1 BRAO nur die Pflicht auferlegt wurde, beA-Postfächer für im Gesamtverzeichnis eingetragene Rechtsanwälte empfangsbereit zur Verfügung zu stellen.

Der Zugang zum beA-System für Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte ergibt sich aus § 31a Abs. 3 S. 2, 3 BRAO sowie aus § 25 Abs. 3 RAVPV. Darin ist geregelt, dass die BRAK bei Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers oder bei Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten diesem für die Dauer seiner Bestellung oder Benennung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum beA des Postfachinhabers einräumt. Demgemäß hat die BRAK eine entsprechende technische Möglichkeit implementiert, so dass Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte einen entsprechenden, eingeschränkten Zugang zu einem beA erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.